

Die Anforderungen an die Futterhygiene in der neuen Futtermittel-Verordnung

Daniel Guidon

**Eidgenössische Forschungsanstalt für
Nutztiere und Milchwirtschaft**

Agroscope Liebefeld-Posieux, ALP

Die Anforderungen an die Futterhygiene in der neuen Futtermittel-Verordnung

Basis: EG-Verordnung 183/2005

1. Begriffe
2. Neue Einteilung der Zusatzstoffe
3. Massnahmen zur Sicherung der Qualität der Futtermittel
4. Zulassung / Registrierung von Produzenten und zwischengeschalteten Personen von Futtermitteln
5. Selbstmischer

1. Begriffe

Neue Begriffe:

Primärproduktion

Begriff wurde notwendig, weil die Unterstellung unter das Lebensmittel- und Landwirtschaftsgesetz bis auf den Landwirtschaftsbetrieb ausgedehnt worden ist

Geänderte Begriffe:

Zusatzstoffe

Ihre Funktion/Wirkung ist massgebend für die Einteilung

Vormischungen

Aufnahme von Wasser als Trägerstoff

2. Neue Einteilung der Futtermittelzusatzstoffe

Basis: EG-Verordnung 1831/2003

2.1 Aufgaben der Zusatzstoffe (Basis: EG-Verordnung 1831/2003)

- die Beschaffenheit des Futtermittels positiv beeinflussen;
- die Beschaffenheit der tierischen Erzeugnisse positiv beeinflussen;
- die Farbe von Zierfischen und -vögeln positiv beeinflussen;
- den Ernährungsbedarf der Tiere decken;
- die ökologischen Folgen der Tierproduktion positiv beeinflussen;
- die Tierproduktion, die Leistung oder das Wohlbefinden der Tiere, insbesondere durch Einwirkungen auf die Magen- und Darmflora oder die Verdaulichkeit der Futtermittel, positiv beeinflussen oder
- eine kokzidiostatische oder histomonostatische Wirkung haben.

2. Neue Einteilung der Futtermittelzusatzstoffe

2.2 Neue Kategorien von Zusatzstoffen

Ein Futtermittelzusatzstoff kann einer oder mehreren Kategorien zugeordnet werden

- **technologische Zusatzstoffe**
- **sensorische Zusatzstoffe**
- **ernährungsphysiologische Zusatzstoffe**
- **zootechnische Zusatzstoffe**

2.1 Funktionsgruppen von Zusatzstoffen

1. Technologische Zusatzstoffe

- Konservierungsmittel
- Antioxydationsmittel
- Emulgatoren
- Stabilisatoren
- Verdickungsmittel
- Geliermittel
- Bindemittel
- Stoffe zur Beherrschung einer Kontamination mit Radionukliden (im Moment keine)
- Trennmittel
- Säureregulatoren
- Silierzusatzstoffe
- Vergällungsmittel

2.1 Funktionsgruppen von Zusatzstoffen

2. Sensorische Zusatzstoffe

- Farbstoffe
- Aromastoffe

3. Ernährungsphysiologische Zusatzstoffe

- Vitamine, Provitamine und chemisch definierte Stoffe mit ähnlicher Wirkung
- Verbindungen von Spurenelementen
- Aminosäuren, deren Salze und Analoge
- Harnstoff und seine Derivate

2.1 Funktionsgruppen von Zusatzstoffen

4. Zootechnische Zusatzstoffe

- **Verdaulichkeitsförderer**
(Enzyme und Enzymmischungen) Anhang C
- **Darmflorastabilisatoren**
(Mikroorganismen, Probiotika) Anhang B
- **Stoffe, die die Umwelt günstig beeinflussen**
- **sonstige zootechnische Zusatzstoffe**
 - Kokzidiostatika
 - Histomonostatika } Anhang A
 - Wachstumsförderer (Dikaliumformiat, Benzoesäure)

3. Massnahmen zur Sicherung der Futtermittel-Qualität

3.1 Selbstkontrolle

Ergreifen von geeigneten Massnahmen damit

- die Futtermittel den gesetzlichen Anforderungen entsprechen
- eine einwandfreie Qualität erreicht wird

Die amtliche Kontrolle entbindet nicht von der Pflicht zur Selbstkontrolle.

(Genauer Wortlaut: siehe Art. 20b der FMV)

3. Massnahmen zur Sicherung der Futtermittel-Qualität

3.2 Bezug von Futtermitteln

Die Produzenten dürfen nur Futtermittel aus Betrieben beziehen, die nach den Bestimmungen der Artikel 20 und 20a registriert oder zugelassen sind.

(Art. 20c der FMV)

3. Massnahmen zur Sicherung der Futtermittel-Qualität

3.3 Rückverfolgbarkeit

1. Die für die Rückverfolgbarkeit der Futtermittel relevanten Angaben sind aufzuzeichnen
2. Das Departement legt die Anforderungen an die Aufzeichnungen fest
 Anhang 11, Pkt. 3 Erzeugung, Pkt. 4 Qualitätskontrolle, Pkt. 6 Dokumentation
3. Die Aufzeichnungen sind während mindestens drei Jahren aufzubewahren

(Genauer Wortlaut: siehe Art. 20d der FMV)

3. Massnahmen zur Sicherung der Futtermittel-Qualität

3.4 HACCP (Hazard Analysis and Critical Control Point)

Vorgabe: Futtermittelunternehmen müssen über ein schriftliches Verfahren gemäss den HACCP-Grundsätzen verfügen:

- a) Anwendung eines betriebsspezifischen und eigenen HACCP-Verfahrens oder
- b) Anwendung von vom Bundesamt genehmigten Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis, welche von der jeweiligen Branche gestützt auf die HACCP-Grundsätze sowie auf Bestimmungen der Futtermittelhygiene erarbeitet worden sind

(Genauer Wortlaut: siehe Art. 20e der FMV)

3. Massnahmen zur Sicherung der Futtermittel-Qualität

3.4 HACCP (Hazard Analysis and Critical Control Point)

HACCP-Grundsätze (7 Punkte)

- a) Ermittlung der Gefahren für die Futtermittelsicherheit
- b) Bestimmung der kritischen Punkten
- c) Festsetzung von Toleranzwerten
- d) Überwachung der kritischen Punkten
- e) Vorgängige Festlegung von Korrekturmassnahmen
- f) Periodische Überprüfung der unter a-e erwähnten Massnahmen
- g) Dokumentation der Durchführung der Massnahmen und ggf. Vorlegen bei amtlichen Kontrollen

(Genauer Wortlaut: siehe Art. 20e der FMV)

3. Massnahmen zur Sicherung der Futtermittel-Qualität

3.5 Marktrückzug von Futtermitteln

Die Futtermittelunternehmen haben die Pflicht zum Marktrückzug von Futtermitteln bei Verdacht auf Nichtübereinstimmung mit den Vorschriften über die Futtermittelsicherheit.

(Genauer Wortlaut: siehe Art. 20f der FMV)

3. Massnahmen zur Sicherung der Futtermittel-Qualität

3.6 Informationspflicht

Die Futtermittelunternehmen haben die Pflicht die zuständigen Vollzugsbehörde über alle Begebenheiten betreffend den Markrückzug zu informieren.

(Genauer Wortlaut: siehe Art. 20f der FMV)

3. Massnahmen zur Sicherung der Futtermittel-Qualität

3.7 Besondere Anforderungen

Das Departement legt die besonderen Anforderungen fest.

 *Anhang 11 der FMBV*

Sie sind aufgeteilt in.

- a. Räumlichkeiten und Ausrüstung
- b. Personal
- c. Herstellung
- d. Qualitätskontrolle
- e. Lagerung
- f. Dokumentation
- g. Beanstandungen und Produkterückruf

(Genauer Wortlaut: siehe Art. 20g der FMV)

3. Massnahmen zur Sicherung der Futtermittel-Qualität

3.8 Anhang 11

- Gleiche Formulierung der Anforderungen für jede Aktivität
- Änderungen in verschiedenen Bereichen
- Anwendung:
 - Betriebskontrollen
 - wenn Anforderungen erfüllt, Erteilen der Registrierung resp. Zulassung mittels Verfügung unbefristet
 - gezielte Überprüfung, ob Anforderungen erfüllt sind in den Folgejahren
- Registrierung resp. Zulassung kann provisorisch oder definitiv entzogen werden oder an Auflagen geknüpft werden, wenn Anforderungen nicht erfüllt sind

4. Zulassung / Registrierung der Produzenten und Inverkehrbringer von Futtermitteln

4.1 Anforderungsstufen an Produzenten und Inverkehrbringer

Seit 1. Januar 2006

- ~~• Gemeldete Produzenten und Inverkehrbringer von Futtermitteln~~
- Registrierte Produzenten und Inverkehrbringer von Futtermitteln
- Zugelassene Produzenten und Inverkehrbringer von Futtermitteln

4.2 Registrierungspflicht für die kommerzielle Produktion und/oder das Inverkehrbringen von Futtermitteln als zwischengeschaltete Person

- **Alle Produzenten und Inverkehrbringer von**
 - Einzelfuttermitteln
 - Ausgangsprodukten
 - Zusatzstoffen
 - Vormischungen
 - Mischfuttermitteln

4.3 Zulassungspflicht für die Produktion und/oder das Inverkehrbringen von Futtermitteln als zwischengeschaltete Person

- **Zusatzstoffe und bestimmte Produkte für die Tierernährung**
 - ernährungsphysiologische ZS
 - zootechnische ZS
 - technologische ZS der Gruppe Antioxydationsmittel mit festgelegtem Maximalgehalt oder anderen Einschränk.
 - Carotinoide und Xanthopylle (sensorische ZS)
 - Proteinerzeugnisse aus Mikroorganismen
 - Nebenprodukte der Gewinnung von Aminosäuren (Bestimmte Produkte zur Tierfütterung neu wieder in Anhang 1, Teil 2 der FMBV)

4.3 Zulassungspflicht für die Produktion und/oder das Inverkehrbringen von Futtermitteln als zwischengeschaltete Person

- **Vormischungen (VM)**

VM mit folgenden ZS:

1. Kokzidiostatika und Histomonostatika
2. Wachstumsförderer
3. Vitamin A und Vitamin D
4. Spurenelemente Cu und Se

- **Mischfuttermitteln (MF)**

Produktion von Mischfuttermitteln für das Inverkehrbringen oder den eigenen Tierbestand mit:

- a) Kokzidiostatika und Histomonostatika
- b) Wachstumsförderer

Betriebsnummern

Registrierte Betriebe:

Registrierungsnummer: CH 11005

Zugelassene Betriebe:

Zulassungsnummer: α CH 11006

Die Registrierungs- resp. Zulassungsnummer des Produzenten sind auf der Etiketle des Futtermittels, bei Loselieferungen auf dem Lieferschein oder der Etiketle anzugeben

5. Registrierungspflicht der Landwirte: Spezifische Meldung bei der Produktion ohne Inverkehrbringen (Selbstmischer)

A. Jeder Landwirt braucht eine Registrierung

- Diese ist mit der Registrierung des Betriebes im Rahmen der Direktzahlungen gegeben

B. Einer spezifischen Meldung an das Bundesamt (ALP) bedarf es bei der Verwendung von

- **Zusatzstoffen**, für welche in Mischfuttermitteln in Anhang 2 der Futtermittelbuch-Verordnung (FMBV) ein Maximalgehalt definiert ist (inkl. Anhänge A, B, C)
- **Vormischungen**, welche Vitamine und oder Spurenelemente enthalten, für die in Anhang 2 der FMBV ein Maximalgehalt definiert ist

Zusammenfassung

Neue Futtermittel-Verordnung

Zusatzstoffe neu geregelt, wie EG

System der Registrierung/Zulassung wie EG

Grösserer Aufwand für Sicherheit und Qualität der Futtermittel

Anforderungen an die Betriebe steigen

Futtermittelbuch-Verordnung: weitere Details geregelt
(Sommer 2006)

www.alp.admin.ch